Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 24 631
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 17. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dezember 2025)

zum Thema:

Umsetzung des Landesantidiskriminierungsgesetzes im Kontext Jobcenter

und **Antwort** vom 30. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24631
vom 17.12.2025
über Umsetzung des Landesantidiskriminierungsgesetzes im Kontext Jobcenter

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Seit über fünf Jahren ist das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) Berlin in Kraft und zielt darauf ab, Betroffene von Diskriminierung zu unterstützen und Ihnen zu ermöglichen, auch bei Rechtsverletzungen durch Landesstellen ihre Rechte einzuklagen. Dabei ist es nicht nur Aufgabe des Landes, sicherzustellen, dass die Regelungen des Gesetzes in seinem Geschäftsbereich umgesetzt werden, sondern auch bei gemeinsamer Trägerschaft mit anderen Stellen. § 3, Abs. 2, S. 2 hält fest: „Soweit es [das Land Berlin] Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt oder gemeinsame Einrichtungen mit dem Bund nach Artikel 91e des Grundgesetzes betreibt, wirkt es darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch entsprechend angewendet werden.“

1. Wie interpretiert der Berliner Senat die Formulierung „wirkt [...] darauf hin“ juristisch? Gibt es in den von § 3, Abs. 2, S. 2 genannten Konstellationen regelmäßige Konsultationen, in denen das Land Berlin Diskriminierungsrisiken identifiziert, thematisiert und gemeinsam mit den jeweiligen Beteiligten behebt? Wie häufig werden solche Konsultationen vorgenommen und wer sind die Beteiligten?

Zu 1.:
Auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des Gesetzes hinzuwirken wird wie folgt verstanden: Das Land Berlin muss im Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 S. 2 LADG die ihm zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen nutzen, um eine entsprechende Anwendung des LADG zu bewirken, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist. Dies kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass Satzungsänderungen angeregt und Umsetzungsrichtlinien vorgeschlagen werden. Zudem muss das Land Berlin bzw. dessen Vertreterinnen die jeweiligen Stimmrechte oder anderen Einflussnahmemöglichkeiten auch im Einzelfall zugunsten einer entsprechenden Umsetzung des LADG ausüben.
Darüber hinaus sind die Senatsmitglieder sowie sämtliche Beschäftigte der Berliner Verwaltung jederzeit dazu verpflichtet, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt bei allen Maßnahmen als Leitprinzip zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 1, Abs. 5 LADG), also auch dann, wenn sich ihr Handeln auf die Beteiligungsgesellschaften oder gemeinsamen Einrichtungen bezieht.

Bei Minderheitsbeteiligungen hat das Land Berlin im Rahmen des Diskriminierungsverbotes nach § 2 LADG als Minderheitsgesellschafter einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Personengesellschaft darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des LADG auch entsprechend angewendet werden. In dieser Konstellation fehlt dem Land Berlin als Gesellschafter der beherrschende Einfluss, um im Rahmen der Gesellschafterversammlung seine Positionen hinsichtlich des LADG durchzusetzen, so dass das Land Berlin lediglich darauf hinwirken kann.
Nach der Präambel zu den Grundsätzen der Beteiligungsführung des Landes Berlin vom 29.10.2024 sollen die Landesunternehmen eine Vorbildfunktion einnehmen und eine gleichstellungsfördernde und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen verfolgen. Insofern wird die Beteiligungsführung beim Erkennen von Diskriminierungsrisiken aktiv und wird diese mit dem jeweiligen Unternehmen beheben. In den Konstellationen von § 3 Abs. 2 S. 2 (Minderheitsgesellschaften) gelten dabei die genannten Einschränkungen bzgl. des Einflusses des Landes Berlin.

2. Inwiefern finden solche Konsultationen insbesondere in gemeinsamen Einrichtungen mit dem Bund nach Artikel 91e des Grundgesetzes statt bzw. wie wird darauf hingewirkt, dass Regelungen des LADG entsprechend angewendet werden?

Zu 2.:
Unabhängig vom LADG hat sich der Senat im Rahmen der berlinweiten Ziele, die zwischen den Agenturen für Arbeit, den Jobcentern und den Bezirken jährlich vereinbart werden, dafür eingesetzt, dass bereits von 2016 bis 2018 alle Jobcenter-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kundenkontakt an einer Grundlagenschulung „interkulturelle Kompetenz“ teilgenommen haben.
Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung prüft derzeit, ob und ggf. in welchem Rahmen eine Umsetzung des LADG in den Jobcentern möglich ist.

3. Wurden bspw. Richtlinien, die die entsprechende Anwendung des LADG sicherstellen sollen, erlassen?

Zu 3.:
Für die Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin gelten die vom Senat am 29.10.2024 beschlossenen Grundsätze der Beteiligungsführung. Nach dem Berliner Corporate Governance Kodex (BCGK) als Teil III der Grundsätze der Beteiligungsführung des Landes Berlin soll die Geschäftsleitung eine gleichstellungsfördernde und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Zugangs- und Entwicklungschancen für alle gewährleisten (BCGK Rn. 39). Die Geschäftsleitung soll darüber hinaus Sorge tragen, dass eine diskriminierungsfreie Alltagskultur auf allen Ebenen, einschließlich eines diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs und dem Schutz vor sexueller Belästigung, stattfindet. Die Beschäftigten und Führungskräfte sollen diesbezüglich mit Fortbildungs- und Informationsangeboten unterstützt werden (BCGK Rn. 41).

4. Waren die Diskriminierungsrisiken der Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“ bereits ein Thema, bspw. während der regelmäßigen Konsultationen mit der Regionaldirektion der Bundesarbeitsagentur, und was ist das Ergebnis? Oder auf welche Weise wurde darauf hingewirkt, die Diskriminierung abzustellen?

5. Welche Schritte unternimmt der Senat konkret, um die Diskriminierung insbesondere von EU-Zugewanderten durch die Anwendung der Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“ zu verhindern?

Zu 4. und 5.:
Der Senat weist auf die fortlaufende Aktualisierung der Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch im spezifischen Zusammenhang mit der EU-Freizügigkeit“ aufgrund von Hinweisen aus der SenASGIVA hin. Es findet fortlaufend Austausch mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit auch zu Fragen von Antidiskriminierung statt. Ein Austausch mit der Ansprechperson des Landes Berlin zu Antiziganismus findet im Landesbeirat für Angelegenheiten von Rom*nja und Sinti*zze statt.

Es wird zudem auf die Antworten auf die Schriftliche Anfragen: Nr. 18/27096 https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-27096.pdf sowie Nr. 19/20914 https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-20914.pdf verwiesen.

6. Hat das Land Berlin die Thematik auf Bundesebene eingebracht, z.B. im Rahmen der Sozialministerkonferenz? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:
Das Land Berlin bringt regelmäßig eigene Beschlussvorschläge in die Arbeits- und Sozialministerkonferenz ein oder tritt als Mitantragsteller auf, so auch im Zusammenhang mit Themen, die Diskriminierungs- bzw. EU-Freizügigkeitsbezüge aufweisen. Berlin hat beispielsweise im Jahr 2020 einen ASMK-Beschluss zum Schutz von eingewanderten Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern auf dem Arbeitsmarkt herbeigeführt, mit der Forderung an den Bund, Gleichbehandlung zu fördern, Beratungskapazitäten auszuweiten, Rechtsschutz zu erleichtern und Diskriminierung vorzubeugen (ASMK 2020, TOP 6.12).

Im ersten Quartal 2026 wird das Thema zudem Teil des Austausches mit dem Beauftragten der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland.

Berlin, den 30. Dezember 2025

In Vertretung

Max Landero

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung